

KFZ-Zulassung

Neues Verfahren ab März 2008

Die elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) für die Kfz-Versicherung

Das oftmals zeitraubende Zulassen und Ummelden von Kraftfahrzeugen wird verkürzt: mit der neuen elektronischen Versicherungsbestätigung (eVB). Sie löst die bekannte Bestätigungskarte der KFZ-Versicherung nach und nach vollständig ab.

Zum 1. März 2008 erfolgt die bundesweite Einführung der elektronischen Versicherungsbestätigungskarte (eVB). Anlass ist die neue Fahrzeug-Verordnung (FZV), die vorschreibt, den Daten- und Informationsaustausch zwischen Versicherern, Kraftfahrt-Bundesamt und den regionalen Zulassungsbehörden vollständig elektronisch abzuwickeln. Ab diesem Zeitpunkt werden deshalb die meisten Zulassungsstellen das neue elektronische Verfahren nutzen. Die Teilnahme ist den Zulassungsstellen allerdings bis Ende 2011 freigestellt.

In einer Übergangsphase - zunächst bis Ende 2008 - werden die Versicherer deshalb die eVB-Nummer in die bisherige Versicherungsbestätigungskarte eindrucken. Akzeptiert die Zulassungsbehörde elektronische Versicherungsbestätigungen (eVB), dient die Papier-VB nur als "Merkzettel" für die eVB-Nummer. Arbeitet die Zulassungsbehörde noch traditionell, wird das Fahrzeug mithilfe der Papier-VB zugelassen.

Fragen und Antworten zum neuen Verfahren

1. Ich möchte ein Fahrzeug neu anmelden oder ummelden. Was muss ich bei der Zulassungsbehörde vorlegen?

Für die Anmeldung oder Ummeldung eines Fahrzeuges gilt folgendes: Sie benötigen den Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein (bzw. Zulassungsbescheinigung Teil 1 und Teil 2), eine ordnungsgemäße TÜV-Bescheinigung sowie eine Bestätigung über die bestandene Abgasuntersuchung ihres Fahrzeuges. Außerdem brauchen Sie einen Nachweis über eine gültige Kfz-Haftpflichtversicherung. Ab dem 1. März 2008 können Sie von Ihrem Versicherungsmakler eine elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) in Form einer eVB-Nummer anfordern, sofern Ihre Zulassungsbehörde bereits an dem neuen Verfahren teilnimmt. Ansonsten benötigen Sie zusätzlich zu Ihrer eVB-Nr. eine Versicherungsbestätigungsbestätigung in Papierform.

2. Wie funktioniert das neue Verfahren?

Der Versicherer stellt für Sie eine elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) in einer zentralen Datenbank bereit. Die Zulassungsbehörde ruft diese von der Datenbank direkt ab. Bei der Anmeldung eines Fahrzeugs müssen Sie, sofern die Zulassungsbehörde am elektronischen Verfahren teilnimmt, nur die eVB-Nummer nennen. Die Zulassungsstelle überprüft dann online, ob für Sie eine gültige Versicherungsbestätigung hinterlegt wurde, um das Fahrzeug zuzulassen.

3. Wie sieht eine eVB-Nummer aus?

Bei der eVB-Nummer handelt es sich um eine siebenstellige Kombination aus Zahlen und Buchstaben wie beispielsweise "H7FX5A3". Über diese eVB-Nummer können die Mitarbeiter in der Zulassungsbehörde die Versicherungsdaten direkt einsehen, statt sie wie bislang händisch aufnehmen zu müssen.

4. Wie erhalte ich eine eVB-Nummer, und welche Vorteile habe ich als Autofahrer?

Die eVB-Nummer schenkt Ihnen vor allem Zeit. Denn um an die neue Nummer zu kommen, genügt ein Anruf bei Ihrem Versicherungsmakler. Der schickt sie bequem per SMS auf das Handy, per E-Mail oder Post nach Hause, übermittelt sie gleich direkt am Telefon oder händigt Ihnen die Nummer aus. Warte- und Bearbeitungszeiten in den Kfz-Zulassungsstellen werden deutlich verkürzt. Die eVB-Nummer ist der erste Schritt für eine vollkommen elektronische Zulassung.

5. Ab wann wird die alte Versicherungsbestätigung auf Papier ungültig und wann wird auf die elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) umgestellt?

Zum 1. März 2008 erfolgt die bundesweite Einführung der eVB. Wahrscheinlich können am 1. März 2008 noch nicht alle Zulassungsbehörden die elektronische Versicherungsbestätigungen abrufen. In einer Übergangsphase - zunächst bis Ende 2008 - werden die Versicherer deshalb die eVB-Nummer in die bisherige Versicherungsbestätigungskarte (VB) eindringen. Akzeptiert die Zulassungsbehörde elektronische Versicherungsbestätigungen, dient die Papier-VB nur als "Merkzettel" für die eVB-Nummer. Arbeitet die Zulassungsbehörde noch traditionell, wird das Fahrzeug mithilfe der Papier-VB zugelassen.

6. Ich habe mein Fahrzeug angemeldet und jetzt kann ich die eVB-Nummer nicht mehr finden. Was kann ich tun?

Wenn Sie Ihr Fahrzeug mithilfe der eVB-Nummer zugelassen haben, benötigen Sie die Nummer nicht mehr.

7. Muss ich mein bereits zugelassenes Fahrzeug erneut anmelden mit der neuen eVB-Nummer?

Nein. Es ändert sich für Sie nichts. Sie benötigen die eVB-Nummer lediglich, wenn Sie ein Auto neu zulassen möchten.

8. Wenn ich mein Fahrzeug abmelden möchte, benötige ich dann eine eVB-Nummer?

Nein. Bei der Abmeldung eines Fahrzeuges wird kein Nachweis über eine gültige Kfz-Haftpflichtversicherung benötigt. Bei der Kfz-Zulassungsbehörde benötigen Sie den Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein (bzw. Zulassungsbescheinigung Teil 1 und Teil 2) und die Kennzeichen Ihres Fahrzeuges.

9. Wie kann ich bei einer Verkehrskontrolle nachweisen, dass ich versichert bin?

Wenn Sie Ihr Fahrzeug bereits zugelassen haben, dienen die Kfz-Kennzeichen als Versicherungsnachweis und zwar in allen 27 Mitgliedsländern Europas. Sollten Sie auf dem Weg zur Kfz-Zulassungsbehörde sein und noch kein gültiges Kennzeichen für Ihr Fahrzeug haben, genügt es, wenn Sie die eVB-Nummer bei der Kontrolle vorzeigen. Die Polizei hat die Möglichkeit, die Gültigkeit der eVB-Nummer zu überprüfen.

10. Welche Unterlagen bekomme ich als Nachweis meiner gültigen Kfz-Versicherung?

Hier ändert sich nichts. Die Vertragsunterlagen erhalten Sie in der gewohnten Form von Ihrem Versicherer.